

Satzung



Susanne Windmüller • Amselweg 2 • 71522 Backnang



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen MoPäd - Verein für Psychomotorik e. V.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister 71522 Backnang eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Amselweg 2, 71522 Backnang

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist, bewegungsfreudige und kreative Kinder, insbesondere aber auch entwicklungsverzögerte und bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche, psychomotorisch zu fördern.

Der Verein sieht den engen Zusammenhang von Wahrnehmen, Erleben, Bewegen und Handeln. Bewegung wird deshalb nicht allein auf den Körper bezogen - sie bringt geistige, körperliche und soziale Fähigkeiten zum Ausdruck. Mit zunehmender Bewegungssicherheit werden Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen gestärkt.
- 2.2 Diese Vereinszwecke werden unter Anderem umgesetzt über:
 - Angebote zur Entwicklungs- und Bewegungsförderung, sowie Sport in Gruppen.
 - Angebote zur Prävention und Rehabilitation zur Förderung der Gesundheit im umfassenden Sinn, für alle Kinder und Jugendliche. Insbesondere Kinder die von Behinderung bedroht sind.
 - Elternberatung und -Schulung, auch zur Selbsthilfe, auf psychomotorischer Basis.
- 2.3 Der Verein sieht es auch als seine Aufgabe an, die Psychomotorik in der Erwachsenenbildung einzubringen.
- 2.4 Ein weiter Zweck des Vereins ist, Psychomotorik für Erwachsene anzubieten. Dabei stehen Freude an der Bewegung, Kräftigung der Muskulatur, Ausdauer, Koordination und Kondition im Vordergrund.

§ 3 Gemeinnutz

- 3.1 Der Verein MoPäd; Psychomotorische Entwicklungsbegleitung in Therapie und Praxis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische, an den Vereinszielen Interessierte Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Mitglieder des Vereins sind
- die Vollmitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - die Jugendlichen (ab vollendetem 16. Lebensjahr)
 - die Kinder (bis zum vollendetem 16. Lebensjahr)
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 4.5 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.
Die Mitgliedschaft ist jederzeit kündbar.
Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.
- 4.7 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt bzw. den Ordnungen oder Satzungen eines der Verbände, denen der Verein angehört;
 - durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beitrag

- 5.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge.
Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres für das ganze Kalenderjahr zu leisten.
Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig je begonnenes Halbjahr für den Rest des Jahres innerhalb vier Wochen nach Eintritt zu zahlen.

§ 6 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.
Überschüsse aus dem Geschäftsbetrieb werden dem Vereinsvermögen zugerechnet.
Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

Satzung

§ 7 Verbände

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

- 8.2 Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
- der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Annahme der Wahl durch den Gewählten kann nach Abschluss der Gesamtwahl erfolgen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem Termin bekannt gemacht werden. Sie erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Backnanger Kreiszeitung. Die Einladung soll die Tagsordnung sowie vorliegende Anträgen enthalten. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist eine dieser Personen verhindert, so tritt an ihre Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9 Kurse

- 9.1 Kurse sind Dienstleistungen des Vereins und werden gegen besondere Gebühren angeboten.
- 9.2 An diesen Kursen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.
- 9.3 Die Teilnahme ist auf die Dauer des gebuchten Kurses beschränkt.

Satzung



§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 10.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Aktionskreis Psychomotorik, Kleiner Schratweg 32, 32657 Lemgo.

§ 11 Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 18. März 2009 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.10.2011 beschlossene Änderung der Satzung vom 18.03.2009 tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Susanne Windmüller
Vorsitzende

Kirsten Stecher
Stellvertretende Vorsitzende

Silvia Strecker
Kassiererin